

**MK-Ref 45**

**Az: 80009/10/4/3**

## **Informationen zur Neuordnung der Pflegeausbildung (Umsetzung in Niedersachsen)**

**Stand: 08.01.2020**

### **1. Ausbildungs- und Prüfungsregelungen**

#### **1.1 Landesrechtlicher Rahmen**

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430)
- Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430)
- Verordnung zur Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430)
- Niedersächsisches Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG) vom 19.11.2016 (Nds. GVBl. Nr. 17/2016), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430)
- Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) vom 19.10.2017 (Nds. GVBl. Nr. 21/2017), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430)

a) Mit der Veröffentlichung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PfiAPrV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfiAFinV) am 10.10.2018 im Bundesgesetzblatt liegen alle Regelungen des Bundes für die neugeordnete Pflegeausbildung (generalistische Ausbildung) vor.

b) Die generalistische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ist mit den notwendigen Verordnungsermächtigungen durch das NSchG erfasst. Die in Ausführung der bundesrechtlichen Vorgaben notwendigen zusätzlichen Regelungen sind in der BbS-VO als eigene Anlage konkretisiert werden. Der Gesetzentwurf liegt dem Niedersächsischen Landtag vor. Das Inkrafttreten ist für Januar 2020 vorgesehen.

## **1.2 Unterstützungsangebote**

Die vier Fachberaterinnen und Fachberater (Bettina von Itzenplitz, Cornelia Mätzing, Frank Arens, Andreas Fehn) der NLSchB stehen für Fragen zur Verfügung. Sie sind erreichbar über das online-Portal der NLSchB:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen/info-onlineportal>

Eine Reihe von Fortbildungen/Workshops des NLQ durch die Fachberatungen zur Erstellung des Curriculum und Prüfungsbewertung sind terminiert. Anmeldungen sind unter möglich:

[https://vedab.de/veran\\_suche.php](https://vedab.de/veran_suche.php)

Informationen zur Ausbildung nach Pflegeberufegesetz sind auf der Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingestellt unter:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen>

Das Nationale Mustercurriculum „Kommunikative Kompetenz in der Pflege“ (NaKomm) enthält derzeit ca. 45 Lernsituationen, anhand derer innerhalb von drei Jahren generalistischer Pflegeausbildung systematisch die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (2018) in Kompetenzbereich II „Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten“ vorgesehenen Kompetenzen aufgebaut werden können:

<http://nakomm.ipp.uni-bremen.de/>

Das Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) führt weiterhin Beratungen durch:

<https://www.bafza.de/engagement-und-aktionen/qualifizierung-pflegeberufe/beratungsteam/>

## **1.3 Schulform**

Der Bildungsgang wird als Berufsfachschule geführt (neu Anlage 10 zur § 33 BBS-VO).

## **1.4 Mindestanforderungen an Schulen / Qualifikation der Lehrkräfte (§ 9 PflBG)**

a) Lehrkräfte, die 2019 in einem Ausbildungsgang nach dem AltPflG / KrPflG unterrichtet haben, erhalten nach den gesetzlichen Regelungen einen Bestandsschutz für ihr Berufsleben hinsichtlich ihrer Lehrberechtigung. Inwieweit dies Auswirkungen auf die tarifliche Vergütung der Lehrkraft hat ist im Einzelfall vor Ort zu prüfen.

b) Nach dem PflBG sind 2.100 Unterrichtsstunden an Schulen zu erteilen. Diese werden von Lehrkräften mit der Befähigung für den theoretischen Unterricht (Schulen in freier Trägerschaft

= Master-Abschluss) erteilt. Für 500 Stunden ist eine Klassenteilung geplant, in der auch Lehrkräfte für Fachpraxis (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG) eine Gruppe unterrichten können. Das Verhältnis Lehrkräfte zu Schülerinnen und Schüler (SuS) beträgt 1 zu 20. Ab 25 SuS muss eine Klasse geteilt werden. Als Untergrenze für die Einrichtung einer Klasse sind 14 SuS vorgesehen, im ländlichen Raum kann diese Untergrenze auf 12 gesenkt werden. Dieser Ansatz war Grundlage der Verhandlungen für den Ausbildungsfonds.

Definition ländlicher Raum: Landkreis oder kreisfreie Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Jahres des zuletzt vorliegenden statistischen Berichts zum Bevölkerungsstand des Landesamtes für Statistik weniger als 100 000 beträgt.

### **1.5 Erweitertes Führungszeugnis**

Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung ergeben sich aus § 11 des Pflegeberufgesetzes. Hinsichtlich der Qualifikation sind die Anforderungen des Abs. 1 zu beachten. Darüber hinaus dürfen die Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sein und müssen über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Weiterhin dürfen sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Dies ist von den Bewerbern durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Schule nachzuweisen.

Die Schülerin/der Schüler beantragt ein erweitertes Führungszeugnis der Belegart N (=privates Führungszeugnis), welches der Schule und dem TdpA zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Nach der Einsichtnahme wird das Führungszeugnis umgehend an die Schülerin/den Schüler zurückgegeben.

### **1.6 Verkürzung der Ausbildung**

#### **a) BFS Pflegeassistenz**

Wer die BFS Pflegeassistenz erfolgreich absolviert hat, kann die Verkürzung der dreijährigen generalistischen Ausbildung um ein Drittel (ein Jahr) beantragen. Die Verkürzung ist dann ohne weitere Prüfung zu gewähren. Rechtsgrundlage ist § 12 Abs. 2 PflBG, wonach Ausbildungen, die die Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege (BANZ AT 17.02.2016 B3) erfüllen, auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 anzurechnen sind. Die BFS Pflegeassistenz erfüllt diese Voraussetzungen.

## b) Verkürzung in 2020

Eine Verkürzung der Ausbildung nach dem PflBG ist für Absolventinnen und Absolventen der BFS Pflegeassistenz im Jahr 2020 nur in Klassen gemäß 3.2 möglich. Diese werden jedoch nicht flächendeckend eingerichtet!

### **1.7 Landeslehrplan (§ 6 Abs. 2 PflBG)**

Die Rahmenlehr- und Rahmenausbildungspläne nach § 53 PflBG liegen seit dem 01.08.2019 vor.

Die Dokumentation der Fachtagung der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz am 04. November 2019 mit dem Titel „Die Pflegeausbildung der Zukunft gestalten - Die neuen Rahmenpläne“ steht online zur Verfügung unter:

<https://www.bibb.de/fachtagung-pflegeausbildung> .

Für die Schulen in Niedersachsen gilt:

1. Die Titel der curricularen Einheiten und die Zeitrichtwerte sind für das schulinterne Curriculum aus dem RLP zu übernehmen. (wird Bestandteil der EB-BBS-VO)
2. Die Kompetenzen der PflAPrV sind zu erreichen und nach dem Prinzip der Handlungsorientierung zu unterrichten.
3. Die RLP dienen als Anregung zur Erstellung des schulinternen Curriculums.

Ein eigener Landeslehrplan oder Rahmenrichtlinien für Niedersachsen werden nicht erstellt. Die Schulen können exemplarisch ihre vorhandenen Lernsituationen und Curricula auf die generalistische Ausbildung als Grundlage die Erarbeitung eines Curriculums für die neue Pflegeausbildung ausweiten.

### **1.8 Schulischer Unterricht**

Der Unterricht kann in den Schulen für die generalistische Ausbildung und den beiden weiteren Berufsbezeichnungen in Klasse 3 auch durch Binnendifferenzierung in einer Klasse durchgeführt werden, wenn die Ausbildungsziele erreicht werden können. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass SuS bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 PflBG die Schule wechseln müssen.

Zum Umfang des täglichen/wöchentlichen Unterrichts gelten 2.1 und 3.1.2 EB-BBS-VO, in begründeten Ausnahmefällen sind 38 Wochenstunden möglich.

### **1.9 Allgemein bildende Fächer**

Allgemein bildende Fächer sind im Umfang von mindestens 280 Stunden vorgeben. Sie werden berufsbezogen unterrichtet. Da diese nicht aus dem Ausbildungsfonds finanziert werden

können, wird das Land eine eigene Förderrichtlinie für Schulen in freier Trägerschaft auflegen. Derzeit sind 50 € pro Unterrichtsstunde eingeplant. Öffentliche berufsbildende Schulen erhalten ein Budget. Der allgemein bildende Unterricht soll die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs in der bisherigen Altenpflegeausbildung (Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache/Kommunikation, Politik, Religion) umfassen. Die SuS können den erweiterten Sek-I-Abschluss erwerben. Verweise auf die jeweiligen Rahmenrichtlinien und die curricularen Handreichungen sind auf dem niedersächsischen Bildungsserver nibis eingestellt:

[https://www.nibis.de/curricula-und-materialen\\_303](https://www.nibis.de/curricula-und-materialen_303)

### **1.10 Jahreszeugnisse (§ 6 PflBG)**

Die bundesrechtlichen Vorgaben sind umzusetzen, d.h. es wird ein Jahreszeugnis über die theoretische und praktische Ausbildungsleistung erstellt. Grundlage dieser Noten sind die Benotungen der einzelnen Curricularen Einheiten (CE), soweit sie im Schuljahr unterrichtet worden sind. Die Schulen sollten dazu einen Nachweis erstellen. Die Schulen können dazu Zeugnisse als Portfolio erstellen. Die Vorlagen für die Jahreszeugnisse sowie Nachweise werden im Frühjahr 2020 eingestellt unter:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/pflegefachfrau-und-pflegefachmann/dokumente>

Eine Versetzung zur nächsten Klassenstufe ist nicht vorgesehen, da die gesamte dreijährige Ausbildung als homogener Block geführt wird.

### **1.11 Zwischenprüfung (§ 7 PflAPrV)**

Die rechtlichen Vorgaben im PflBG sind umzusetzen. Das Land wird den Schulen keine Vorgaben machen, wie sie die Zwischenprüfung gestalten. Die Schulen sind somit in der Gestaltung frei. So können die verschiedenen Optionen zur Feststellung von Leistungsständen genutzt werden. Inhaltlich ist Anlage 1 zu § 7 Satz 2 PflAPrV zu beachten. Die Zwischenprüfung wird nicht zu einer direkten Anerkennung als staatlich geprüfte Pflegeassistentin oder staatlich geprüfte Pflegeassistent führen.

### **1.12 Staatliche Prüfung (Abschnitt 2 PflAPrV)**

Nach dem PflBG ist eine Zulassung zur Prüfung vorgesehen, die erfolgt, wenn SuS die rechtlichen Vorgaben erfüllen. Wichtige Grundlage sind die Jahreszeugnisse nach Klassen 1 und 2. Fehlzeiten beziehen sich auf alle Ausbildungsanteile einschließlich der allgemein bildenden Fächer. Gegen eine Zulassung müssen rechtssicher belegbare Gründe sprechen, um in Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren entsprechende Nachweise führen zu können.

Für den Erfolg der staatlichen Abschlussprüfung sind die im PflBG und der PflAPrV vorgesehenen Regelungen maßgeblich. Vornoten werden einbezogen. Die Ergebnisse der allgemein bildenden Fächer haben nur für den weiterführenden schulischen Abschluss Relevanz.

### **1.13 Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung (§ 7 Abs. 5 PflBG)**

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung. Geeignet sind Einrichtungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Im Übrigen werden sinngemäß die Vorgaben der NSchGesVO für die Umsetzung der neuen Ausbildung zugrunde gelegt. Die jeweiligen Einrichtungen (Kooperationspartner) müssen die landesrechtlich definierten Anforderungen erfüllen und erreichbar sein. Die Einrichtung ist in zumutbarer Weise erreichbar, wenn sie von der Schule mit einer Fahrzeit von höchstens 60 Minuten erreichbar ist und nicht mehr als 100 km entfernt liegt.

### **1.14 Akquise praktischer Ausbildungsplätze**

Die Verantwortung für die praktischen Ausbildungsplätze und die Organisation der praktischen Ausbildung liegt nach dem PflBG beim Träger der praktischen Ausbildung. Die Organisation der praktischen Ausbildung dürfte ein regionales Netzwerk voraussetzen. Die Landesregierung hat gemeinsam mit den potentiellen Trägern der praktischen Ausbildung die „Ausbildungsallianz Niedersachsen“ geschlossen, um Ausbildungsplätze bereitzustellen. Eine Förderung der regionalen Verbünde ist möglich (z. B. Fachkräfteinitiative Niedersachsen (MW), Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung (MK)), eine Bundesförderung ist vereinbart und wird durch das MS umgesetzt.

### **1.15 Organisation der praktischen Ausbildung**

Durch Rotationsmodelle lassen sich Ausbildungsplätze in allen Versorgungsbereichen sichern. Damit wird gewährleistet, dass einzelne Institutionen nicht überfordert und andererseits regelmäßig SuS in der Einrichtung eingesetzt werden. Mit der Rotation muss die Zahl der praktischen Ausbildungsmöglichkeiten in einzelnen Einrichtungen zunächst nicht erhöht werden.

Der Ausbau von Ausbildungsplatzkapazitäten zu Lasten anderer Versorgungsbereiche oder Träger wird in Summe zu einer Reduzierung der SuS-Zahlen führen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) steht beratend zur Verfügung.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt wird (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 PflBG). Hierbei kann er auf die Rahmenausbildungspläne der Kommission nach § 53 PflBG zurückgreifen: <https://www.bibb.de/de/86562.php> .

Der Ausbildungsplan beschreibt die zeitliche Abfolge, in der Pflichteinsätze in den allgemeinen und speziellen Bereichen der Pflege, des Vertiefungseinsatzes sowie weitere Einsätze in den Einrichtungen nach § 7 vorgesehen sind. Eine konkrete Benennung der Einrichtung, in der ein Einsatz stattfindet, ist nicht zwingend notwendig. Der Ausbildungsplan wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lehrplans der Pflegeschule erstellt, so dass die theoretische und praktische Ausbildung bestmöglich aufeinander abgestimmt erfolgen kann.

Ein Musterentwurf für die Ausbildungsnachweise in der beruflichen Pflegeausbildung ist auf den Internetseiten des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) kostenfrei abrufbar:

<https://www.bibb.de/de/117108.php>

### **1.16 Praktische Ausbildung (Pflichteinsätze) „Pädiatrie“**

Die praktische Ausbildung wird im Rahmen der Pflichteinsätze nicht für alle SuS in Kinderkrankenhäusern oder auf vergleichbaren Stationen erfolgen können. Sie kann daher in allen Einrichtungen durchgeführt werden, in denen das Ausbildungsziel nach dem PflBG erreicht werden kann. Dies können bspw. auch Kitas mit pflegerischen Anforderungen oder pädiatrische Praxen oder Krippen sein. Damit werden die Erfahrungen in der jetzigen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz aufgegriffen und umgesetzt.

### **1.17 Praktische Ausbildung (Pflichteinsätze) „Psychiatrie“**

Die praktische Ausbildung wird im Rahmen der Pflichteinsätze nicht für alle SuS in stationären psychiatrischen Kliniken oder auf vergleichbaren Stationen erfolgen können. Sie kann daher in allen Einrichtungen durchgeführt werden, in denen das Ausbildungsziel nach dem PflBG erreicht werden kann. Dies können bspw. auch psychiatrische, jugend- und gerontopsychiatrischen Tageskliniken oder andere Einrichtungen sein, in denen die Therapie und pflegerische Begleitung von Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen leitend ist.

### **1.18 ambulante Pflege**

Es handelt sich hierbei um Pflege im häuslichen Umfeld. Sog. Ambulanzen in stationären Einrichtungen sind somit keine Einsatzorte, um Einsätze in der ambulanten Pflege zu absolvieren.

### **1.19 Kooperationsverträge (§ 8 PflAPrV)**

Das BiBB hat inzwischen die Empfehlungen für die Gestaltung von Kooperationsverträgen in der beruflichen Pflegeausbildung veröffentlicht. Sie sind durch die Bundesministerien und die NLSchB geprüft. Die Ergebnisse können ab sofort online auf den Internetseiten des BIBB kostenfrei abgerufen werden unter:

<https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-183668>

Die Verbände der Träger der praktischen Ausbildung und einiger Schulen in freier Trägerschaft haben ebenfalls Musterkooperationsverträge erarbeitet. Diese können bei der Ausbildungsallianz Niedersachsen abgerufen werden unter:

<https://www.nkgev.info/ausbildungsallianz.html>

Die Verantwortung für die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen der praktischen Ausbildung liegt bei den Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG und somit nicht bei der Schule! Landesregelungen zu Kooperationsverträgen sind nicht geplant.

### **1.20 Praxisanleitungen (§ 4 PflAPrV)**

Grundsätzlich darf nur Anleiten, wer über mindestens ein Jahr Berufserfahrung nach Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügt. Die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben sein und darf nicht länger als fünf Jahre her sein. (§ 4 Abs. 2 PflAPrV).

Für alle Personen, die bis zum 31.12.2019 eine 200-stündige Fortbildung absolviert haben, gilt die gesetzliche Übergangsregelung. Generell ist vorgesehen, dass die NLSchB auch in Zukunft Angebote unterschiedlichster Anbieter ggf. bewertend zur Kenntnis nimmt. Personen, die eine Fortbildung vor Inkrafttreten des PflBG begonnen haben und im Jahr 2020 abschließen, können durch zusätzlich 50 Stunden Unterricht, 50 Stunden praktische Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsstätte die Qualifizierung abschließen.

Darüber hinaus gelten alle im RdErl. d. MK v. 30.07.2018 „Ergänzende Bestimmungen zur Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) sowie zur Praxisanleitung nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Notfallsanitätäergesetz“ (Nds. MBl. Nr. 28/2018) bisher genannten abgeschlossenen Weiterbildungen (auch nach der Übertragung der Verantwortung auf die Pflegekammer) oder Studiengänge für die Praxisanleitung (2.1.2 bis 2.1.6 des gen. RdErl.) für das PflBG als angemessen.

Maßnahmen, die gemäß der Niedersächsischen Empfehlungen der NLSchB vom 24.10.2019 zum Erwerb einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung durchgeführt werden, gelten ebenfalls als angemessen.

Die berufspädagogische Fortbildung über 24 Stunden kann von Trägern der Fort- und Weiterbildung, der Pflegekammer sowie von Schulen angeboten werden. Sie muss berufspädagogisch ausgerichtet sein und kann die Supervision aktueller Ausbildungsangelegenheiten beinhalten. Die Niedersächsische Empfehlung zum Erwerb einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung soll die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Fortbildung sein.

Wer als Praxisanleitung tätig ist, muss jährlich und kontinuierlich an der 24 stündigen berufspädagogischen Fortbildung teilnehmen. Die Fortbildung ist nicht nötig, wenn eine Pause in der



Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter eingelegt wird. Sobald die Person wieder als Praxisanleitung tätig sein will, ist eine aktuelle 24 stündige berufspädagogischen Fortbildung nachzuweisen.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind Beschäftigte in den Einrichtungen, die die Auszubildenden vor Ort in die pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten schrittweise einweisen und die Anleitung übernehmen.

Eine Kontrolle zur Praxisanleitung erfolgt durch die fondsführende Stelle im Kontext der Abrechnung der Fort- und Weiterbildungen. Die NLSchB kann im Zusammenhang mit schulaufsichtlichen Angelegenheiten die Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Schule einfordern. Sofern Hinweise vorliegen, dass Einrichtungen nicht nach den rechtlichen Vorgaben ausbilden, können die Kooperationsverträge aufgelöst werden.

### **1.21 Praxisbegleitung**

Es sind mindestens 11 Praxisbegleitungen durch die Schulen in den Einrichtungen durchzuführen - jeweils zwei Besuche durch Lehrkräfte in denen Pflicht-, Orientierungs- und Vertiefungseinsätzen. In der Summe sind das 10 Begleitungen in den Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 PflBG. Zusätzlich ist eine Praxisbegleitung in einem der Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 2 PflBG vorgesehen.

Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit, die Besuche in den Ausbildungseinrichtungen so zu koordinieren und zu bündeln, dass mehrere Auszubildende in einer Ausbildungseinrichtung besucht werden können.

## **2. Finanzierungsangelegenheiten**

### **2.1 Grundprinzipien**

Alle bisher an den Ausbildungen beteiligten Institutionen zahlen in den Ausbildungsfonds (bei der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft) ein. Aus diesem Fonds werden sowohl die schulische als auch die praktische Ausbildung finanziert. Im Jahr 2020 kann vor dem 01.04. keine Ausbildung nach dem PflBG aufgenommen werden.

Danach ist vorgesehen, dass Ausbildungen nach dem PflBG grundsätzlich am 01.02. und 01.08. jeden Jahres beginnen können, wobei in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 2 Abs. 4 der Anlagen 4 zu § 33 BbS-VO ein zeitlicher Korridor für den Ausbildungsbeginn zwischen dem 01.02. und 01.04. bzw. zwischen 01.07. und 01.10. geplant ist.

## **2.2 Finanzhilfe**

Für Schulen in freier Trägerschaft nach dem PfIBG wird keine Finanzhilfe nach dem NSchG gezahlt. Vielmehr werden sie ausschließlich aus dem Ausbildungsfonds finanziert. Auszahlungen des Ausbildungsfonds für SuS an öffentlichen BBSen vereinnahmt das Land. Öffentliche Schulen werden wie bisher budgetiert und kommen mit dem Ausbildungsfonds nicht in Berührung.

Für die auslaufenden Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz gelten die bisherigen Rechtsvorschriften und Finanzierungsregelungen weiter.

Ein Faktorenverzeichnis für den Bildungsgang wird bis zum Jahresbeginn 2020 vorgelegt. Es bildet die Budgetverhandlungen ab. Für Schulen in freier Trägerschaft hat es keine Bedeutung für die Zuweisung der Pauschale durch den Ausbildungsfonds. Öffentliche BBSen werden anhand des Faktorenverzeichnisses budgetiert.

## **2.3 Budgetverhandlungen (§ 30 Abs. 1 PfIBG)**

Die Ausbildungsbudgets sind als Pauschalen verhandelt.

## **2.4 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen (§ 4 PfiAFinV)**

Für öffentliche berufsbildende Schulen wird das Land in der NLSchB eine eigene Rechtsträgerschaft einrichten, um die Mittel aus dem Ausbildungsfonds zu vereinnahmen.

## **2.5 Mietzahlungen**

Die Bundesregelungen sehen vor, dass Mietzahlungen oder Investitionskosten nicht durch den Ausbildungsfonds übernommen werden können. Dies trifft insbesondere Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft. Bei öffentlichen berufsbildenden Schulen fallen diese Kosten an den Schulträger, für Krankenpflegeschulen sieht das Krankenhausfinanzierungsgesetz bereits eine Landesförderung vor. Da das PfIBG eine Schulgeldzahlung ausdrücklich verbietet, wird das Land für die noch nicht benannten Schulen in freier Trägerschaft Miet- und Investitionskosten ausgleichen, sofern diese geltend gemacht werden können. Der Pauschalbetrag im Entwurf des NSchG entspricht 8 € / qm einer Musterschule (60 SuS und 400 qm).

## **3. Allgemeine Aspekte**

### **3.1 Projektgruppe Umsetzung PfIBG**

Zur niedersächsischen Umsetzung der neuen Pflegeausbildung (NUPfIBG 2020) wurde eine Projektstruktur eingerichtet. Am 9. Oktober 2018 ist die Steuerungsgruppe erstmals zusammengetreten. Diese hat zwei Unterarbeitsgruppen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (UAG-APrV) sowie zur Finanzierungsverordnung auf den Weg gebracht. Die UAG-APrV wird durch MK geleitet. Ziel der Arbeitsgruppe sind der fachliche Austausch und die Beratung der

Landesregierung. Die Erstellung von Rahmenrichtlinien oder Curricula im engeren Sinne ist nicht vorgesehen (s. Ziff. 1.2), jedoch werden Handreichungen auf den Weg gebracht. Der UAG „HaGen“ gehören Vertretungen folgender Schulen an: OKS Gifhorn, GuKP Goslar, GuKKP Auf der Bult Hannover, BBS Rinteln, BBS III Stade, Ev. AltPfl Emlichheim, GuKP Lüneburg, GuKP Meppen.

### **3.2 Überleitung der Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz (§ 66 PflBG)**

Grundsätzlich können im Jahr 2019 begonnene Ausbildungen in die generalistische Pflegeausbildung übergeleitet werden. Dies wird jedoch nur in der Entscheidung der Schulen liegen. Ein Individualanspruch der SuS ist nicht vorgesehen. Die Überleitung ist nach Klasse 1 im Übergang nach Klasse 2 frühestens zum 01.08.2020 möglich. Hierbei wird ohne weitere Prüfung in die generalistische Ausbildung übergeleitet. Die Schule muss dazu ein Curriculum vorlegen und das Einverständnis der Träger der praktischen Ausbildung einholen. Hinweis: Die SuS mussten der fondsführenden Stelle bereits gemeldet werden!

### **3.3 Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz (§ 66 PflBG)**

Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz können letztmalig im Jahr 2019 beginnen. Vor dem 01.01.2020 begonnene Ausbildungen können nach diesen Rechtsvorschriften bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen parallel zu der nach dem PflBG.

### **3.4 Ausübung des Wahlrechts**

Auf die Ausübung nach § 59 Abs. 2 oder 3 wird die zuständige Behörde die Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 7 PflAPrV über die Schulen hinweisen. Die Schulen erhalten von der NLSchB ein Formblatt, auf dem die SuS den Hinweis schriftlich bestätigen.

### **3.5 Beratung von Schülerinnen und Schülern / Vorbehaltene Tätigkeiten**

Schülerinnen und Schüler sollten durch die Schulen zum Weg in die generalistische Ausbildung beraten werden. Letztlich wird ihnen mit der Ausweisung des Vertiefungseinsatzes (§1 Abs. 2 PflBG) in der Langzeit- und Akutpflege, der ambulanten Pflege, der pädiatrischen Pflege oder der psychiatrischen Pflege ermöglicht, mit den vorbehaltenen Tätigkeiten künftig in allen Versorgungsbereichen tätig zu werden.

Durch die verschiedenen Berufsabschlüsse wird auch der Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen nachgewiesen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kompetenzen nach Anlage 4 (Altenpflege) nicht das Niveau der Anlagen 2 (Generalistik) und 3 (GuKKP) erreichen! Wie bisher für die Berufsabschlüsse nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz können

sich daraus Einschränkungen für die Einsetzbarkeit in den verschiedenen Versorgungsbereichen ergeben. Entscheidend ist die haftungsrechtliche Verantwortung der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen. Pflegefachkräfte müssen insofern die ihnen im Einzelfall übertragenen vorbehaltenen Aufgaben fachgerecht durchführen können.

SuS, die sich für Berufsabschlüsse nach § 58 PflBG entscheiden, werden im weiteren Berufsleben vor großen Hindernissen stehen, wenn sie den Versorgungsbereich wechseln möchten.

### **3.6 Ombudsstelle (§ 24 PflBG)**

Die Ombudsstelle kann bei der fondsführenden Stelle eingerichtet werden. Derzeit ist die Einrichtung dieser Stelle nicht vorgesehen.

### **3.7 Rahmenlehrplankommission des Bundes (§ 53 PflBG)**

Dem Gremium gehören aus Niedersachsen an:

- a) als Mitglied: FB Pflege StD Frank Arens (NLSchB RA Osnabrück)
- b) als Vertreterin der KMK: FB'n Pflege StD'n Cornelia Mätzing (NLSchB RA Lüneburg)

### **3.8 BFS Pflegeassistenz**

Die Berufsfachschule Pflegeassistenz ist ein wichtiger Ausbildungsgang, um junge Menschen an die Fachausbildung heranzuführen oder ihnen neben dem weiterführenden allgemein bildenden Abschluss einen ersten beruflichen Einstieg auf der Helferebene zu ermöglichen. MK hat die Absicht, diese Schulform beizubehalten und geht dabei davon aus, dass der Ausbildungsbedarf mit dem derzeitigen Angebot ausreichend abgedeckt wird.

Einrichtungen, die diesen Bildungsgang neu anbieten wollen, müssen den Vorgaben des NSchG entsprechen. Übergangsregelungen für Lehrkräfte nach dem PflBG gelten für die BFS Pflegeassistenz nicht!

### **3.9 Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)**

Schülerinnen und Schüler können bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Unterstützung erhalten:

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Berufliche Weiterbildung (Umschulung)

Diese Maßnahmen sind durch die SuS bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

### **3.10 Zertifizierungen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)**

Mitteilung des BMG / BMFSFJ: „Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sind neue Zulassungen für die Pflegeschulen nicht erforderlich. Die bestehenden Trägerzulassungen, die im Fachbereich 4 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AZAV) erteilt worden sind, können bestehen bleiben, weil mit der Zulassung für diesen Bereich die grundsätzliche Eignung des Trägers von den fachkundigen Stellen bescheinigt worden ist. Diese Auffassung ist insoweit mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt worden. Darüber hinaus bedürfen Pflegeeinrichtungen, in denen der praktische Teil der Ausbildung durchgeführt wird, dafür keiner Zulassung (§ 176 Absatz 1 Satz 2 SGB III). Allerdings werden wegen der grundlegenden neuen Inhalte für den Unterricht in den Pflegeschulen neue Maßnahmenzulassungen nach der AZAV erforderlich sein.“

### **3.11 Werbung für die Ausbildung**

Zur Unterstützung bei der Gewinnung von neuen Auszubildenden in der „Pflegeausbildung“ hat die Ausbildungsallianz Niedersachsen eine Webseite aufgebaut [pflege-helden.info](http://pflege-helden.info) .

Die Seite bietet interessierten Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit, Anbieter von Ausbildungsplätzen der Gesundheits- und Krankenpflege in der entsprechenden Region leicht zu finden.